

Leistungsansprüche und Finanzierung der Angebote der Offenen Hilfen

Für die Finanzierung der Angebote für Menschen mit Behinderung gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen. Einen kurzen Überblick erhalten Sie nachfolgend.

Pflegeversicherung:

Entlastungsbetrag:

Allen Kund*innen mit Pflegegrad 1 stehen monatlich 131,00 € Entlastungsbetrag (§45b SGB XI) zur Verfügung.

Gemeinsames Jahresbudget:

Kund*innen ab Pflegegrad 2 erhalten zusätzlich die Leistungen der Verhinderungspflege (§39 SGB XI). Gemeinsam mit den Mitteln der Kurzzeitpflege bildet die Verhinderungspflege das gemeinsame Jahresbudget.

Diesem Personenkreis stehen dann pro Jahr 3.539,00 € für Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege zur Verfügung.

Pflegesachleistungen:

Auf Antrag können bis zu 40% der nicht genutzten Pflegesachleistungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden. Wenn Sie hierzu mehr wissen wollen, wenden Sie sich bitte an uns.

Eingliederungshilfe:

Assistenzkosten bei Ferienfreizeiten:

Für die Finanzierung der Assistenzkosten bei Ferienfreizeiten der Lebenshilfe Kirchheim wurde eine gesonderte Vereinbarung mit dem Landratsamt Esslingen getroffen. Nach Antragstellung werden die vollständigen Assistenzkosten übernommen. Eine Prüfung von Einkommen und Vermögen erfolgt nicht. Der Antrag auf Kostenübernahme muss frühzeitig vor der Ferienfreizeit gestellt werden. Diese Vereinbarung gilt nur für Leistungsberechtigte in der Zuständigkeit des Landkreises Esslingen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege:

Sind die Leistungen der Pflegeversicherung ausgeschöpft, besteht die Möglichkeit, ergänzende Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 ff. SGB XII zu beantragen. Hierbei kann es zu einer Einkommens- und Vermögensprüfung kommen.

Leistungen der Eingliederungshilfe:

Auf Antrag können ergänzend auch Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden. Dieser Anspruch besteht zeitgleich zu den Leistungen der Pflegeversicherung. Die Leistungen der Eingliederungshilfe können auch als Geldleistung (Persönliches Budget) gewährt werden. Im Rahmen der Antragstellung wird eine Einkommens- und Vermögensprüfung durchgeführt.

Leistungen der Jugendhilfe:

Im Einzelfall kann als Kostenträger auch die Jugendhilfe (Sozialer Dienst) in Frage kommen. Diese Leistungen können auf Antrag gewährt werden. Unterhaltspflichtige Personen können für die Deckung eines Teils der Kosten herangezogen werden.

Wenn Sie Fragen zur Finanzierung von Leistungen oder zu einzelnen Leistungsansprüchen haben, sprechen Sie uns gerne an.

Ansprechpartnerinnen:

Sabine Grandl

Telefon: 07021 97066 -12

E-Mail: s.grandl@lebenshilfe-kirchheim.de

Lorena Manowski

Telefon: 07021 97066-15

E-Mail: fed@lebenshilfe-kirchheim.de

Maria Kaßler

Telefon: 07021 97066-35

E-Mail: zentrum@lebenshilfe-kirchheim.de